



SARASWATI

Schule für cerebral gelähmte Kinder
in Kathmandu (Nepal)

Statuten *Saraswati*

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Saraswati besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

2 Zweck

Der Verein hat zum Ziel, die heilpädagogische Förderung von Kindern mit Zerebralparese in Nepal finanziell und ideell zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zweckes erhebt er Mitgliederbeiträge, bemüht er sich um Gönnerbeiträge, informiert er Mitglieder, Gönner und eine weitere Öffentlichkeit über Zielsetzungen und Tätigkeit der Schule. Er arbeitet mit dem Trägerverein der Schule in Nepal zusammen. Er erbringt seine Leistungen ausschliesslich für die Schule für CP-Kinder in Kathmandu, Nepal. Der Verein übt seine Tätigkeit unabhängig von politischen, religiösen oder weltanschaulichen Bindungen aus.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Anliegen des Vereins mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und/oder mit ihrer aktiven Mitarbeit im Verein unterstützen. Die Mitgliedschaft wird, unter Vorbehalt einer Ablehnung durch den Vorstand, durch die Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr erworben. Für verschiedene Mitgliederkategorien können Jahresbeiträge in unterschiedlicher Höhe erhoben werden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen und Mitglieder ausschliessen. Er entscheidet darüber ohne Angabe von Gründen. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, seine Angelegenheit der nächsten Vereinsversammlung vorzutragen, die endgültig entscheidet.

4 Finanzierung, Haftung und Rechnungslegung

Die Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel ist Aufgabe des Vorstandes. Sie kann an Dritte delegiert werden.

Die Mitgliederbeiträge staffeln sich wie folgt:

- Einfache Mitgliedschaft:	CHF	50.-- / Jahr
- Ehepaarbeitrag	CHF	90.-- / Jahr
- Gönnerbeitrag	CHF	250.-- / Jahr
- Juristische Personen	CHF	500.-- / Jahr

Die Mitgliederversammlung ist befugt, ohne Änderung der Statuten für ein bestimmtes Jahr oder eine bestimmte Mitgliederkategorie einen höheren Beitrag festzusetzen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei der/dessen Verhinderung ein anderes, von der Vereinsversammlung gewähltes Mitglied.

Die Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung

- Entgegennahme des Berichtes und Entlastung der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Mitglieder aller Kategorien haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

7 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die untereinander nicht persönlich verbunden sind. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten die/der durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand versammelt sich so oft es seine Geschäfte erfordert. Ihm kommen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr aller Vorstandmitglieder. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

8 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle kontrolliert das Rechnungswesen und erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie die Rechnungsprüfung gelten die „ZEWO-Standards zur Rechnungslegung und –prüfung“ der Zentralstelle für Wohlfahrtsunternehmungen, Lägernstrasse 27, 8042 Zürich, vom Dezember 1998.

9 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von

zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses beschliesst die Vereinsversammlung. Es darf nur im Sinne des bisherigen Vereinszwecks oder zu Gunsten einer ähnlichen gemeinnützigen Institution verwendet werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 22.Mai 2005 in Kraft.

Basel, den 22.Mai 2005